UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21995

Visual Library

AMTLICHE MITTEILUNGEN
Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)
Nr. 78 / 06 vom 10. November 2006

Ordnung
für die Zwischenprüfung
im Studiengang Deutsch
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Berufskollegs
an der Universität Paderborn

Vom 10. November 2006

UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ordnung

für die Zwischenprüfung

im Studiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

vom 10. November 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), hat die Universität Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung und Ziel des Studiums 4
§ 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung sowie Zulassungs- und Meldefristen 4
§ 3 Prüfungsausschuss 4
§ 4 Prüfende und Beisitzende 6
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester 6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 8
§ 7 Zulassung zur Zwischenprüfung 10
§ 8 Öffentlichkeit der Zwischenprüfung 11
§ 9 Art, Form und Umfang der Zwischenprüfung 11
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen 12
§ 11 Bestehen der Zwischenprüfung, Zeugnis 14

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs

§ 12 Zwischenprüfung, Abschluss des Grundstudiums 15
§ 13 Zulassung und Meldung zur Zwischenprüfung 16
§ 14 Wiederholung von Prüfungen 16

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung 17
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten 18
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung 18

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Zwischenprüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden im Sinne von § 8 Abs. 2 LPO nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie kann als studienbegleitende Prüfung oder als punktuelle Prüfung abgelegt werden, die jeweils aus mehreren Teilen bestehen können.

§ 2
Zeitpunkt der Zwischenprüfung sowie Zulassungs- und Meldefristen

(1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

(2) Sowohl bei der studienbegleitenden als auch bei der punktuellen Form im Sinne von § 1 Abs. 2 ist ein Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung zu stellen. Nähere Einzelheiten, insbesondere die Fristen, sind in den besonderen Bestimmungen geregelt.

(3) Besteht die Zwischenprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen hat eine gesonderte Meldung bzw. eine Vereinbarung über den Prüfungstermin zu erfolgen. Hierzu ergeben sich die näheren Einzelheiten ebenfalls aus den besonderen Bestimmungen.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt zusammen mit den Prüfenden für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme aller Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung beizuwohnen.

§ 4
Prüfende und Beisitzende

(1) Für die Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel die selbstständig Lehrenden bestellt, die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen bzw. der Module verantwortlich sind, in deren Zusammenhang die Prüfungen angeboten werden. Für Prüfungen, die nicht im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen angeboten werden, sind i.d.R. Prüfende die im Grundstudium selbstständig Lehrenden. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Prüfungen, soweit diese nicht im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen angeboten werden, Prüfende vorschlagen, wenn mehrere zur Auswahl stehen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, begründen aber keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in den Fällen von Absatz 3 dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben bzw. einem entsprechenden Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprü-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fung von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse, vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach an der Universität Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben sind.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft gemäß § 50 Abs. 2 LPO das Staatliche Prüfungsamt die Entscheidung. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

hören. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „ungenügend" (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat bzw. als angemeldet gilt, oder zu einem Prüfungstermin, der mit einer oder einem Prüfenden vereinbart wurde, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung, zu der sie oder er sich angemeldet hat, vorzulegen. Das Attest muss die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie der oder dem bzw. den Prüfenden schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „"ungenügend" (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend" bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzunge der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend" (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetztes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 7
Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität Paderborn in dem entsprechenden Lehramtsstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

3. Leistungsnachweise oder andere Zulassungsvoraussetzungen vorlegt, sofern sie in den besonderen Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung (§ 13) gefordert werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 3 zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis oder eine andere Zulassungsvoraussetzung nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, dass sie oder er den Leistungsnachweis oder die andere Zulassungsvoraussetzung bis zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vorgelegt werden,

2. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder eine Prüfung oder eine Zwischenprüfung oder Erste Staatsprüfung in einem entsprechenden Lehramt gemäß § 20 LPO abgelegt und endgültig nicht bestanden hat.

Liegen Hinderungsgründe gemäß Nr. 1 und 2 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

(7) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Anhörung schriftlich mitzuteilen.

§ 8
Öffentlichkeit der Zwischenprüfung

(1) Zu mündlichen Prüfungen in Standardform (gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1) werden nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Studierende des gleichen Prüfungsfachs, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen.

(2) Für die Zulassung nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form ihr oder sein Einverständnis erklärt hat. Die Zulassung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Einverständniserklärung kann die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurückziehen.

§ 9
Art, Form und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung zugeordneten Module und Veranstaltungen. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung insbesondere nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten u. a. gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Schriftliche Prüfungen sollen von zwei Prüfenden begutachtet werden. Von der Begutachtung durch zwei Prüfende kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Abweichungen können insbesondere bei alternativen Prüfungsformen, bei einer unzumutbaren Belastung der Prüfenden im jeweiligen Prüfungszeitraum, bei einer für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch angezeigt sein, dass eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender nicht zur Verfügung steht. Im Fall der letzten Wiederholung sind Abweichungen von der Vorschrift der Begutachtung durch zwei Prüfende in der Regel ausgeschlossen.

(4) Mündliche Prüfungen in Standardform werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die übrigen mündlichen Prüfungen, insbesondere Referate, werden vor einer oder einem Prüfenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Bewertung der Prüfung beraten die Prüfenden bzw. hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Anschluss an diese bekannt zu geben.

§ 10
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden entweder durch Noten oder durch „bestanden"/„nicht bestanden" bewertet.

(2) Erfolgt die Bewertung durch Noten gilt Folgendes:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfenden.

(3) Die Gewichtung der Noten bei einer aus Teilprüfungen bestehenden Zwischenprüfung ist in den besonderen Bestimmungen geregelt. Den errechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft
über 5,0 bis 6,0	=	ungenügend

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die (bzw. sämtliche) Prüfungsleistung(en) mindestens „ausreichend“ (4,0) sind bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden. Abweichende Regelungen können sich aus den besonderen Bestimmungen ergeben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt werden.

§ 11
Bestehen der Zwischenprüfung, Zeugnis

(1) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn das Grundstudium abgeschlossen ist. Der Abschluss des Grundstudiums und die näheren Einzelheiten für die Ausstellung des Zeugnisses der Zwischenprüfung sind in den besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Prüfungen erzielten Bewertungen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung nicht mindestens „ausreichend" (4,0) oder nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten in dem Fall, dass die besonderen Bestimmungen eine Frist für die Wiederholung vorsehen, einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

(6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Teil II
Besondere Bestimmungen für das Unterrichtsfach Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs

§ 12
Zwischenprüfung, Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungsleistung wird als Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) erbracht. Die Bearbeitungszeit der Arbeit beträgt drei Zeitstunden.

(3) Die Klausurarbeit findet nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Basismodul ‚Sprachwissenschaft' im Basismodul ‚Literaturwissenschaft' oder im Basismodul ‚Fachdidaktik' statt. Prüfungsgegenstand ist insbesondere der Inhalt eines Proseminars aus dem gewählten Modul und das Grundlagen- und Orientierungswissen.

(4) Die Prüfungsleistung wird gemäß § 10 Abs. 1 benotet. Die Arbeit unter Aufsicht wird zusätzlich zur Bewertung durch den Erstgutachter oder die Erstgutachterin von einer oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, wird als Endnote das arithmetische Mittel aus der Note des Erst- und des Zweitgutachtens gebildet.
Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens „ausreichend" (4,0) ist.

(5) Der Abschluss des Grundstudiums wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden ist,
2. die in § 13 (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
3. die für das Lehramtsstudium vorausgesetzten Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 13
Zulassung und Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten sowie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Das Einführungsmodul, das Basismodul „Sprachwissenschaft", das Basismodul „Literaturwissenschaft" und das Basismodul „Fachdidaktik" müssen abgeschlossen sein.

Es müssen vorliegen:

- Leistungsnachweis (LN): Die drei Teilleistungsnachweise (TLN) im Einführungsmodul
- 2 Leistungsnachweise (LN) in 2 der 3 Basismodule, sowie die jeweils entsprechenden zwei bzw. drei TN.
- Teilnahmenachweise (TN): die drei bzw. zwei Teilnahmenachweise des für die Zwischenprüfung gewählten Basismoduls. Auf dieses Modul bezieht sich die Zwischenprüfungsklausur.

(2) Der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses kann auf Antrag zulassen, dass Prüfungsvoraussetzungen nach § 13 (1) nachgereicht werden können.

(3) Zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums dieser Prüfung im Zentralen Prüfungssekretariat eine Meldung erforderlich. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In der Regel sind folgende vier Prüfungszeiträume vorgesehen:

- Im Sommer- und im Wintersemester jeweils unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit
- Ende Oktober / Anfang November
- Ende April / Anfang Mai.

Bekanntgabe des Prüfungstermins erfolgt rechtzeitig durch Aushang am Zentralen Prüfungssekretariat.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie oder er zweimal auf schriftlichen Antrag die Zwischenprüfung wiederholen. Fehlversuche für ein entsprechendes Lehramt an an-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

deren Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung abgehalten, die in der Regel ca. 30 – 45 Minuten dauert. Für die Abnahme und Bewertung der Ergänzungsprüfung gilt § 9 Abs. 4 sowie § 11 entsprechend. Die Ergänzungsprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend" (4,0), „mangelhaft" (5,0) oder „ungenügend" (6,0) bewertet werden.

(3) Die zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des Lehramtes an Berufskollegs nicht mehr zugelassen.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 15
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung oder einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach ei-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ner Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung und des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.Oktober 2003 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 28. Juni 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 18. Mai 2006 und der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein Westfalen vom 02. August 2006 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 30. August 2006.

Paderborn, den 10. November 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hrsg: Rektorat der Universität Paderborn
Warburger Str. 100 · 33098 Paderborn

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN